

Abfallverbringung – Illegale Verbringung

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) enthält auch Regelungen zu illegalen Abfallverbringungen.

Was ist eine illegale Verbringung?

Artikel 3 Nummer 26 VVA nennt verschiedene Fallvarianten einer illegalen Verbringung, wobei der Begriff „Verbringung“ einen Transport von Abfällen meint, der grenzüberschreitend durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll.

Illegal ist zunächst ein geplanter oder durchgeführter Transport von notifizierungspflichtigen Abfällen ohne die erforderliche Notifizierung oder ohne die Zustimmung aller betroffener Behörden (zur Notifizierungspflicht siehe die Kurzinfos [„Abfalleinstufung“](#) und [„Notifizierung“](#)). Dabei ist zu beachten, dass Notifizierungen ab dem 21. Mai 2026 elektronisch im Digital Waste Shipment System erfolgen müssen (siehe Kurzinfo [„DIWASS“](#)). Illegal sind auch Verbringungen, für die die behördlichen Zustimmungen noch nicht oder nicht mehr gültig sind. Gleichgestellt sind Fälle, in denen die Zustimmung einer Behörde durch Fälschung, falsche Angaben oder Betrug erlangt wurde (z. B. falsche Angaben im Notifizierungsformular, im Verbringungsvertrag oder in anderen Notifizierungunterlagen). Als Verbringung ohne Notifizierung bzw. ohne Zustimmung gilt auch der Fall, dass eine der zuständigen Behörden mit einer gemäß Artikel 17 vom Notifizierenden nach erteilter Zustimmung angezeigten erheblichen Änderung nicht einverstanden ist und eine neue Notifizierung gefordert hat, der Notifizierende aber dennoch den Abfall verbringt. Erhebliche Änderungen sind dabei u. a. Änderungen der notifizierten Abfallmenge, der Streckenführung, dem Zeitraum der Verbringung oder dem Transportunternehmen, aber auch unvorhergesehene Umstände, die dazu führen, dass die Gültigkeitsdauer einer Notifizierung überschritten wird.

Weiterhin illegal ist die Verbringung von notifizierungspflichtigen Abfällen in einer Weise, die nicht den im Notifizierungsformular oder im Begleitformular gemachten oder diesen Formularen beigefügten Angaben entspricht (mit Ausnahme geringfügiger Schreibfehler). Das ist etwa der Fall, wenn die Zusammensetzung der

Abfälle nicht mit den Angaben in der Notifizierung übereinstimmt. Auch wenn die transportierte Gesamtmenge den durch die Notifizierung zugelassenen Umfang oder die tatsächlich transportierte Menge die im Begleitformular angegebene Menge überschreitet, liegt eine illegale Verbringung vor.

Verbringungen zwecks Verwertung oder Beseitigung unter Verletzung des EU- oder Völkerrechts sind ebenfalls illegal. Hier sind insbesondere Regelungen zu berücksichtigen, die allgemein oder in Bezug auf bestimmte Abfälle Anforderungen an eine umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung stellen.

Illegal sind selbstverständlich auch Verstöße gegen Verbringungsverbote, etwa bei Beseitigungsabfällen oder gemischten Siedlungsabfällen (siehe Kurzinfo [„Verbringungsverbot für Beseitigungsabfälle“](#)) und bei bestimmten Verbringungen in und aus Nicht-EU-Staaten (siehe Kurzinfos [„Ausfuhren in Drittstaaten“](#) und [„Einfuhren aus Drittstaaten“](#)).

Die Verbringung von Abfällen zur Verwertung der grünen Liste ist z. B. illegal, wenn

- sie von einem Zweiterzeuger (z. B. Betreiber einer Sortieranlage), Einsammler (z. B. Sammelstelle für kleine Mengen) oder Händler/Makler veranlasst wird, der keine Genehmigung dafür hat bzw. nicht bei der zuständigen Behörde registriert ist, oder
- zwischen dem Veranlasser der Verbringung und dem Empfänger kein ordnungsgemäßer Verbringungsvertrag geschlossen wurde oder – falls der Empfänger nicht Betreiber der Verwertungsanlage ist – der Anlagenbetreiber den Vertrag nicht mitunterzeichnet hat (siehe Kurzinfo [„Verbringungsvertrag“](#)), oder
- alle oder einzelne an der Verbringung beteiligte Unternehmen das Anhang-VII-Formular nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausfüllen (ab dem 21. Mai 2026 elektronisch in DIWASS, siehe auch Kurzinfo [„Anhang-VII-Formular“](#)), oder

- sie nicht sicherstellen, dass die im Formular enthaltenen Informationen auch während des Transports den anderen an der Verbringung beteiligten Personen und den zuständigen Behörden (auch Kontrollbehörden) elektronisch in DIWASS zur Verfügung gestellt werden (sofern technisch möglich), oder
- die Verbringung nicht den Angaben im Anhang-VII-Formular entspricht (ausgenommen geringfügiger Schreibfehler). Beispiele sind eine abweichende Abfallart oder Abfallmenge, ein anderes Transportdatum oder ein anderer Beförderer als angegeben.

Wie wird eine illegale Verbringung festgestellt?

Im Regelfall durch behördliche Kontrollen. In Zweifelsfällen muss dabei der Besitzer bzw. Veranlasser der Verbringung auf behördliches Verlangen die Rechtmäßigkeit der Verbringung nachweisen. Die Behörde kann bzw. muss von einer illegalen Verbringung ausgehen, wenn die von ihr geforderten Nachweise nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt werden oder die vorgelegten Nachweise nicht ausreichen (siehe Kurzinfo „[Kontrollen](#)“).

Was sind die Rechtsfolgen einer illegalen Verbringung?

Rechtsfolgen sind im Regelfall die Rückführung des Abfalls in den Versandstaat auf Kosten des Verantwortlichen sowie die Sanktionierung der illegalen Verbringung.

Die Einzelheiten der Rückführung sind in Artikel 25 und 26 VVA geregelt. Weigert sich der Verpflichtete, eine behördliche Rückführungs-Anordnung zu befolgen, ist es Aufgabe der zuständigen Behörde, im Wege einer Ersatzvor-nahme die Abfälle auf Kosten des Rückfuhrpflichtigen zurückbringen und ordnungsgemäß verwerten oder beseitigen zu lassen.

Die EU-Mitgliedstaaten sind zudem verpflichtet, die illegale Verbringung von Abfällen zu sanktionieren. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. In Deutschland macht sich derjenige, der illegal Abfälle grenzüberschreitend verbringt oder verbringen lässt, strafbar. Andere Verstöße gegen die VVA, z. B. die Nichtübersendung von behördlich angeforderten Unterlagen, stellen im Regelfall Ordnungswidrigkeiten dar.

Weitere Infos:

Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Telefon: 06131 98298-0
Telefax: 06131 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de